

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik
Autor: Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an, den Sammetweber Gruber aus Wien, der kein Heimathschein hat, aber Bürgerschaft leisten kann, und schon seit dem 8 Julii mit Kosten und Schmerzen auf Entscheidung wartet, seine Braut, eine Schweizerin, heurathen zu lassen. Andernwerth widersezt sich dem Antrag. Koch sagt, er unterstütze gern die Heurathslustigen, und finde hier keine Schwierigkeit, weil Gruber, wenn er sich auch auswärts kopuliren lassen würde, sich doch nachher in Helvetien niederlassen könnte. Der Antrag wird angenommen.

Doktor Troll von Winterthur, dessen Bittschrift verlohren worden, stellt sich selbst an die Schranken, und bittet um Bestätigung eines Recesses vom 12. Junii, der vom Kantonsgericht vernichtet wurde. Man geht auf Kochs Antrag zur Tagesordnung, weil dieser Gegenstand richterlich ist.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an, B. Maurer von Zollikon im Kanton Zürich, seiner Frauen Schwester Tochter, mit der er ein Kind gezeugt hat, daß vom Zürcherischen Ehegericht ehrlich und erblich erkannt wurde, welches ihm aber die Heurath versagte, die er gerne heurathen möchte, heurathen zu lassen, weil es dem mosaischen Gesetz nicht zuwider, und den Zürcherischen Ehesatzungen zufolge dispensabel ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich trägt Koch im Namen der gleichen Kommission darauf an, B. Wohlleb von Lupfig, der seines Vaters halbbruders Wittwe heurathen möchte, durch die Tagesordnung dieses zu bewilligen, weil das Gesetz nur des Vaters Bruders Wittwe zu heurathen verbiete. Auch dieser Antrag wird angenommen.

An die Herausgeber des Republikaners.

Dies ist schon eine der glüklichen Folgen des mit der französischen Republik geschlossenen Allianz-Traktats. Sie werden ersucht, dieses Schreiben in ihr Zeitungsblatt einrücken zu lassen, damit diejenigen, welche Pensionen zu beziehen haben, daraus sehen, daß Sie ihre Hofnungen nicht aufgeben, sondern ihre Papiere dem Finanzminister zusenden sollen.

Republikanischer Gruf.

Der Generalsekretair des Direktoriums
M o u s s o n.

Basel den 15. Fructidor im 6ten Jahr der franz.
einen und untheilbaren Republik.

Der Legationssekretair der französischen Republik in der Schweiz, an den Bürger Bogos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Das National-Schakamt hat einen Inspektoren hieher gesandt, dessen Auftrag darin besteht, genaue Berichte einzuziehen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der fränkischen Republik pensionirt sind. Es ist mir ein wahres Vergnügen Ihnen zugleich anzeigen zu

können, daß die fränkische Regierung zur Disposition seines Zahlmeisters Gelder übergeben läßt, die zu Abbezahlung wenigstens eines Theils dieser ihm immer heiligen Schuld bestimmt sind. Da ohne Zweifel eine gewisse Anzahl unter ihnen sich nicht angemeldet haben, oder bey dem Bürger Troette, Zahlmeister der Republik, nicht eingeschrieben sind, so wende ich mich an Sie, Bürger Minister, um diehorts schleunige und zuverlässige Erläuterungen zu erhalten. Der Finanzminister Ihrer Republik hat ohnlängst von den Regierungsrathhaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionirten verlangen sollen: ich ersuche Sie denselben zu bitten mir einen Zusammenzug von diesen verschiedenen Etats zukommen zu lassen, und diejenigen die ihre Pensions-Bevets erhalten, und die welchen zwar ein Recht darauf zukommt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu setzen. Der Bürger Inspektör des National-Schakamtes wünscht, daß diese Arbeit in der kürzmöglichsten Frist verrichtet werden könnte. Sie werden fühlen, Bürger Minister wie wichtig dessen Beförderung für das Interesse ihrer Mitbürger ist.

Gruf und Bruderschaft.

Sig. Ed. Vignon

Dem Original gleichlautend:

Der Generalsekretair. M o u s s o n.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Räte: In Erwägung, daß die konstituirten Obrigkeiten, ohne welche die Republik ein eitles Name seyn würde, unter dem Schutz der Gesetze stehen sollen:

In Erwägung, daß eine eben so schleunige, als strenge Strafe den Verwegenen treffen muß, welcher sich in Zukunft an der Republik in ihrer Person zu vergeiffen wagen dürfte:

Nachdem sie die Urgens erklärt

E r k l ä r e n

1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Verwalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten, oder andere durch das Gesetz benannte öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrecher, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßt die Anklage gegen den, oder diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens von dem Distriktgerichte durch Anklage von Staates wegen.

3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 1ten Artikel steht, durch die correctionelle Polizey bestraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehren des öffentlichen Anklägers von dem Kantonsgericht verfolgt.

5. Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freyheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen, oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erklühnen würden, sind des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden.

6. Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3, 4 und 5ten Artikel bestimmten Fällen, Bey-

stand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige der vorgegangenen Verbrechen erklärt, und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden.

Die Vorgesetzten von Gemeinen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel, um obgemeldte Vergehen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesamt, und jeder insbesondere dafür verantwortlich.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt: daß obstehendes Gesetz publizirt, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem National-Siegel verwahrt werden solle.

Arau, den neun und dreißigsten August 1798.

Arau den neun und zwanzigsten August des Jahres
Eintausend siebenhundert neunzig und acht, No. 1798.
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.
L. S. Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums des Generalsekretäre.
Sign. M o u s s o n

Zu drucken, und publiziren anbefohlen.
Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

Bericht der Commission über den Beschluß des großen Rathes vom 22. August 1798, über die Einrichtung der Municipalitäten, dem Senat vorgelegt am 30. August von Usteri. (Der Beschluß findet sich im 113 und 114ten Stück des Republikaners.)

Die zu Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 22. August, über die Einrichtung der Municipalitäten niedergesetzte Commission, hat bei einer sorgfältigen Prüfung desselben, Bemerkungen über verschiedene seiner Artikel gemacht, die sie dem Senat gegenwärtig vorlegt.

Es lassen sich dieselben größtentheils zurückbringen, einerseits auf Unbestimmtheiten und Undeutlichkeiten, die ihrer Folgen wegen immer sehr schlimme Fehler eines Gesetzes sind, und die die Commission sehr ungern in einigen Artikeln des vorliegenden wahrgenommen hat; anderseits auf solche Unvollkommenheiten, die von noch mangelnden Gesetzen, welche in das Municipalitätswesen einschlagen und damit zusammenhängen, herrühren; so z. B. wenn einmal ein Gesetz über die Art, wie die Gemeindegürgerrechte zu erlangen sind, — ein allgemeines Gesetz über das Vormundswesen, — Gesetze über Armenverpflegung u. s. w. vorhanden seyn werden, so ist nicht zu zweifeln, daß auch in Folge derselben, die gegenwärtige Municipalitätseinrichtung vortheilhafte Abänderungen erleiden wird.

Wenn also die Commission wirklich diesen Zeitpunkt nicht allzu entfernt sieht, wo die fortschreitende Organisation unserer Gesetzgebung, die gegenwärtige Municipalitätseinrichtung vervollkommen wird, wo dann auch sehr bequem die etwa jetzt noch statt findenden Undeutlichkeiten und Unbestimmtheiten gehoben werden können — und auf der andern Seite die Dringlichkeit einer allgemeinen gesetzlichen Municipalitätseinrichtung mit jedem Tage fühlbarer wird, auch die vorgeschlagene, unstreitig sehr große Vorzüge vereinigt — So geht der einmüthige Vorschlag der Commission dahin, dem Senat die Annahme des Beschlusses anzurathen.

Ihre Bemerkungen sind folgende:

In der 2ten Erwartung hat die Commission die Worte: „Magistratspersonen die auf eine unschickliche Weise und fast überall ohne Zugewillens gewählt worden“ etwas hart und wie sie glaubt, nicht ganz richtig gefunden.

Ueber die 4te Erwägung bemerkt die Commission: Daß es sich zweifeln läßt, ob ein solcher fortwährender Unterschied zwischen Gemeindegürgern und Nichtgemeindegürgern — in einer Gemeinde, mit der Konstitution füglich bestehen könne. Sie glaubt aber, darüber sey das Gesetz: wie man Gemeindegürger werden könne, zu erwarten.

Zu 1. Diese Generalversammlung ist eine wahre Urversammlung (assemblée primaire) und also wird durch diesen Artikel, den von der Constitution bestimmten Berichtigungen der Urversammlungen, eine neue hinzugeführt.

Zu 5. Da die Generalversammlung, eine Urversammlung ist — so scheint dieser 5. theils überflüssig, theils undeutlich.

Zu 6. Unstreitig bezieht sich hier die Genehmigung auf die Steuer und nicht auf die Versammlung; dennoch bleibt es undeutlich, ob die Versammlung vor oder nach genehmigter Steuer statt finden kann; das letztere liegt wohl im Sinn des Artikels.

Zu 7. und 8. Diese beiden 7. missfallen der Commission sehr; sie sieht nicht ein, wozu überhaupt diese außerordentlichen Versammlungen dienen sollen? — und da von Urversammlungen (nicht bloßen Gemeindegürgerversammlungen) die Rede ist, so sieht sie wirklich die Sache als konstitutionswidrig an, indem die Berichtigungen der Urversammlungen durch die Constitution bestimmt sind. Sie bemerkt auch, daß die in diesem 7. vorgeschriebenen Petitionen gar zu leicht möchten zu erhalten seyn — obgleich dann freilich die erforderliche Genehmigung des Statthalters, das Gegengewicht hält.

Zu 9. Die Commission glaubt, allzukleine Gemeinden von 50 bis 60 Bürgern — oder die unter 100 sind, würden sich besser für eine Municipalität vereinigen; insofern die Gemeindegüter nicht Schwie-